

B E K A N N T M A C H U N G**VOLLZUG DES BAUGESETZBUCHES****Innenbereichssatzung des Marktes Gangkofen****Geringfügige Erweiterung des Dorfgebietes im Ortsteil Gangkofen, Ortsbereich Ziegelstadelstraße
Satzungsbekanntmachung**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.11.2023 die Innenbereichssatzung des Marktes Gangkofen aufgrund § 34 Abs: 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Ortsteil Gangkofen, Ortsbereich Ziegelstadelstraße mit einer geringfügigen Erweiterung des bebaubaren Innenbereichs unter Einbeziehung einzelner planlicher und textlicher Festsetzungen im Sinne des § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB beschlossen.

Die entsprechende Satzung ist aus der parallel aufgestellten Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Gangkofen, Deckblatt Nr. 62, entwickelt.

Hiermit erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB). Die Satzung ist in der Zeit

von Dienstag, 02.01.2024
mit Mittwoch, 07.02.2024

während der üblichen Dienststunden (Mo. – Do.: 8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr; Fr.: 8 – 12 Uhr) in Zimmer Nr. 17, Stockwerk 2 des Rathauses Gangkofen, Marktplatz 21/23, 84140 Gangkofen, zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Im Übrigen wird die Satzung auch über den genannten Zeitraum hinaus während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus Gangkofen, ZiNr. 17, Stockwerk 2, bereitgehalten. Auf entsprechenden Wunsch werden Auskünfte dazu erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gangkofen.de/bauleitplanung> veröffentlicht.

Gangkofen, den 29.12.2023

Markt Gangkofen

Mandl
Bürgermeister



Angeheftet: 29.12.2023

Abgenommen: 08.02.2024

Bestätigt:

i.A.
Peterhans